

Ich Sorge für mich!

Vollmacht in Leichter Sprache. Ein Beratungskonzept

Kerrin Stumpf



Impressum

Ich Sorge für mich! Vollmacht in Leichter Sprache. Ein Beratungskonzept

Autorin

Kerrin Stumpf (Rechtsanwältin und Leiterin des
Betreuungsvereins für behinderte Menschen von
Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.)

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

2. Auflage, Februar 2013

Hinweise

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (z. B. „Vollmachtgeber“) verwendet wird. Die Texte beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

Ich Sorge für mich! Vollmacht in Leichter Sprache. Ein Beratungskonzept	1
Impressum	2
Ich Sorge für mich! Vollmacht in Leichter Sprache. Ein Beratungskonzept	2
Autorin	2
Herausgeber	2
Hinweise	2
Vorbemerkung	4
Abkürzungsverzeichnis	5
I. Der Film zu dieser Broschüre	6
II. Leichte Sprache	6
III. Vollmacht	6
1. Vertretung durch Vollmacht	7
2. Wirksamkeit	8
3. Die Fähigkeit, eine Vollmacht zu erteilen	8
4. Form der Vollmacht	9
a) Beglaubigung	10
b) Beurkundung	10
5. Inhalt der Vollmacht	10
a) Vertretungsverbote	11
b) Personen- und Gesundheitssorge	11
6. Vertrauen und Kontrolle	11
IV. Das Beratungskonzept	12
1. Beratungsziele	12
2. Beratungsschwerpunkte	13
a) Beispiel: Beratung von Ute Meyglitz	13
b) Beispiel: Beratung von Axel Haumann	14
V. Beispiel: Die Vollmacht in Leichter Sprache von Ute Meyglitz	15
VI. Beispiel: Die Vollmacht in Leichter Sprache von Axel Haumann	17
Bestellung Broschüre und DVD	18
Spenden	19

Vorbemerkung

Liebe Eltern,

„Mit 25 ist es doch mal Zeit, selbständiger zu werden, oder?“, sagt Axel Haumann.

Er führt sein Leben nach seinen Vorstellungen. Ihm ist es wichtig, selbst zu bestimmen, welche Hilfen er im Alltag braucht. Er trifft sich gern mit Freunden und hat viele Interessen. In der Zukunft möchte er noch unabhängiger werden. Er stellt fest, dass seine Post viel Zeit kostet und er deswegen häufig ungeduldig wird. Es gab Wochen, in denen er sie lieber gar nicht geöffnet hätte. Axel Haumann stellt seiner Mutter deshalb eine Vollmacht aus. Sie darf nun mit ihm seine Briefe lesen und sie auch selbständig bearbeiten, wenn es ihm lästig ist. Erweist er sich damit als selbständig?

Die Antwort lautet: Ja, sicher. Es gehört Einsicht dazu, zu erkennen, dass man Hilfe braucht. Assistenz in der Form der rechtlichen Vertretung kann Hilfe sein, um den Alltag besser in den Griff zu bekommen. Wer eine Vollmacht erteilt, möchte seine Situation verbessern und absichern.

Diese Broschüre und der dazu erstellte [Film „Ich Sorge für mich – Vollmacht in Leichter Sprache“](#) erläutern, wie es gehen kann und worauf es ankommt.

Die „Vollmacht in Leichter Sprache“ ist ein Beratungskonzept, um Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, Vollmachten zu erstellen. Sie ist in der praktischen Arbeit des Betreuungsvereins für behinderte Menschen von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. entstanden. Bei der Entwicklung hat ein Notar mitgewirkt.

Viele Angehörige und Freunde behinderter Menschen sind an dem Thema interessiert und bieten sich als rechtliche Vertreter an. Häufig stellen sie in der Beratung dann die Frage, wie der Rechtsverkehr – also z.B. Ärzte, Gerichte, Notare, Banken und Behörden – auf eine solche Vollmacht reagieren wird.

Wir können erkennen, dass Einrichtungen und Institutionen die Rechte und Erklärungen von Menschen mit Behinderung immer stärker wahrnehmen. Die Rechtsprechung und Gesetzgebung der letzten Zeit trägt wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (so genannte Behindertenrechtskonvention, BRK), das am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, hat den entscheidenden Appell noch einmal ausdrücklich in Artikel 12 Absatz 2 BRK benannt: „Menschen mit Behinderung genießen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit.“

Die Erfahrung lehrt zugleich: Erst durch die Umsetzung finden Rechte Eingang in unseren Alltag. Wir, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen und Freunde, müssen sie kennen und in Anspruch nehmen. Daher: Nutzen Sie diese Broschüre! Geben Sie sie weiter und tragen Sie dazu bei, dass das Recht zur Selbstbestimmung und die Vollmacht in Leichter Sprache immer bekannter werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Kerrin Stumpf
Leben mit Behinderung Hamburg*

16. Januar 2012

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRK	Behindertenrechtskonvention
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz

I. Der Film zu dieser Broschüre

Zu dieser Broschüre wurde ein gleichnamiger [Film](#) erstellt, der das Beratungskonzept „Ich Sorge für mich – Vollmacht in Leichter Sprache“ anhand von zwei praktischen Beispielen erläutert.

Zwei Menschen mit Behinderung, Ute Meyglitz und Axel Haumann, zeigen in dem Film, dass es leicht ist, eine Vollmacht zu erstellen. Auf die Beispiele aus dem Film wird im nachfolgenden Text in kursiver Schrift Bezug genommen.

II. Leichte Sprache

Sprache funktioniert wie ein Schlüssel. Menschen benutzen Sprache, damit sie sich verstehen. Eine Region wird durch die Sprache ihrer Bewohner einzigartig. Zugleich grenzen sie sich durch ihre sprachlichen Eigenheiten voneinander ab. Die Sprache des Rechts kennt viele Abgrenzungen und Fachwörter. Es ist das Ziel der Beratung zur „Vollmacht in Leichter Sprache“, passende Schlüssel zu entwickeln, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Rechten zu erleichtern.

Leichte Sprache ist für Menschen mit Behinderung entwickelt worden. Sie besteht aus kurzen, einzeiligen Sätzen und erlaubt jeweils nur eine Aussage pro Satz. Zunehmend gibt es Anwendungen und Wörterbücher, wie z.B. das Wörterbuch für Leichte Sprache von Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V. Die Worte der Leichten Sprache sind immer konkret und möglichst plastisch. Bei Bedarf kann man sie durch Bilder, so genannte Piktogramme, unterstützen. Fremdwörter sind nicht zulässig und alle Fachwörter müssen erklärt werden. Der Text ist zur besseren Lesbarkeit – in Schriftgröße und Bildaufteilung – großzügig zu gestalten:

Beispiel für Leichte Sprache:

Das Wort heißt: „Selbst-Bestimmung“

Es bedeutet: Axel Haumann sagt, was er machen will.

Zum Beispiel kann Axel Haumann sagen:

Ich brauche Hilfe bei meiner Post.

Meine Mutter darf mir dabei helfen.

Welche Sprache für eine Person leicht ist, kann sehr unterschiedlich sein. In der Beratungssituation kommt es darauf an, die persönliche Sprache der ratsuchenden Menschen zu verwenden. Für viele Menschen mit Behinderung bleiben Zusammenhänge unzugänglich, wenn sie allgemein und abstrakt beschrieben werden. Dabei besitzen sie häufig die Fähigkeit, sich Informationen zu erschließen, die auf den ersten Blick kompliziert sind. Entscheidend ist, dass diese mit ihnen ausführlich und anschaulich in ihrer Sprache dargestellt und gemeinsam besprochen werden.

III. Vollmacht

Im Rechtsverkehr – z.B. gegenüber Ärzten, Behörden, der Krankenkasse usw. – haben viele Entscheidungen und Handlungen rechtliche Konsequenzen.

Ute Meyglitz hat Vertragsverhältnisse mit ihrem Vermieter und ihrem Arbeitgeber. Sie verfügt über ihr Girokonto und ist Mitglied bei einer Krankenkasse. Beim Arzt erteilt sie Zustimmungen zur Behandlung.

Axel Haumann erhält Post. Er öffnet und liest sie. Er muss sie beantworten bzw. weitergehend tätig werden.

Es kann eine Belastung sein, diese Handlungen immer selbst vornehmen und Erklärungen allein abgeben und verantworten zu müssen. Ein Gang zum Geldinstitut, ein ablehnender Bescheid: für Menschen mit Behinderung ist vieles, was unseren Alltag prägt, eine zusätzliche und häufig zeitaufwändige Erschwernis. Es kann sinnvoll sein, einer anderen Person mittels einer Vollmacht zu erlauben, Willenserklärungen und Rechtshandlungen stellvertretend vorzunehmen.

1. Vertretung durch Vollmacht

Mit einer **Vollmacht** legt eine Person – der Vollmachtgeber – fest, dass eine andere Person – der Bevollmächtigte – Vertretungsmacht haben soll (§§ 164, 166 ff. BGB). Umfasst die Vollmacht sämtliche Angelegenheiten, handelt es sich um eine **Generalvollmacht**. Bezieht sich die Vollmacht nur auf bestimmte Angelegenheiten, handelt es sich um eine Spezialvollmacht. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen und ist in seinen sämtlichen Lebensbereichen weiter voll handlungsfähig.

Ute Meyglitz überträgt ihrem Bruder die volle Vertretungsmacht insbesondere für die Zukunft, wenn sie selbst zu wichtigen Entscheidungen vielleicht nicht mehr in der Lage sein wird. Ihre Generalvollmacht wird auch als Vorsorgevollmacht bezeichnet.

Axel Haumann räumt seiner Mutter die Vertretungsmacht in Bezug auf seine Post ein. Briefe, die erkennbar höchstpersönlichen Inhalt haben, darf sie nicht öffnen. Er überträgt ihr auch das Recht, seinen Schriftverkehr mit bestimmten Institutionen zu führen. Er regelt dies in einer Spezialvollmacht.

Wer eine Vollmacht erstellt, nimmt für sich die Freiheit der Selbstbestimmung in Anspruch, die grundrechtlichen Schutz durch Artikel 1, 2 Absatz 1 GG genießt. In ihr kommt der Grundsatz der Privatautonomie zum Ausdruck, der im bürgerlichen Recht gilt. Danach steht es jedem Menschen frei, die eigenen Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten und für sich selbst Sorge zu tragen.

Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu der rechtlichen Vertretung durch einen **gesetzlichen Betreuer**. Das Betreuungsgericht hat die Verfahrens- und Kontrollhoheit und kann für eine Person, die zur Regelung ihrer Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht der Lage ist, eine rechtliche Betreuung einrichten. Man bezeichnet die gesetzliche Betreuung daher auch als rechtliche Fürsorge. Der Wunsch des Betreuten und sein Wille haben hier einen hohen Stellenwert (§ 1901 BGB). Zugleich beinhaltet eine Betreuerbestellung immer auch einen Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte des Betreuten. In einem förmlichen Verfahren unter Einbeziehung eines ärztlichen Gutachters muss insofern festgestellt werden, dass rechtliche Vertretung zum Schutz der Person erforderlich ist.

Bei der Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist der Vollmachtgeber in seinem **Selbstbestimmungsrecht** unbeschränkt. Vielen Menschen mit Behinderung ist es wichtig, für sich selbst zu sorgen und von anderen als rechtlich gleichgestellt wahrgenommen zu werden. Sie möchten wesentliche Entscheidungen selbst treffen und möglichst viele ihrer Angelegenheiten selbst regeln. Im

Vollmachtswege haben sie die Möglichkeit, mit der Person ihres Vertrauens genaue Absprachen über ihre Vertretung zu treffen und den zeitlichen und inhaltlichen Umfang zu bestimmen.

Der Vollmachtgeber legt zum einen durch die Formulierung der Vollmacht die Vertretungsmacht gegenüber Dritten fest. Zum anderen kann er das **Innenverhältnis** zu dem Bevollmächtigten gestalten, das durch die Vollmachterteilung entsteht. Bereits ohne ausdrückliche Absprache folgen aus der Vollmacht gegenseitige Rechte und Pflichten (für den Bevollmächtigten z.B. treuhänderische Geldverwaltung, Beachtung des Vorsorgecharakters einer Vollmacht; für den Vollmachtgeber z.B. Informationspflichten als Voraussetzung für die Vertretertätigkeit). Es vermeidet Missverständnisse, wenn beide miteinander die Inhalte der Vertretung gut besprochen und vielleicht sogar wenn möglich auch schriftlich festgehalten haben. Hieraus können sich für den Bevollmächtigten weitere verbindliche Pflichten ergeben.

Im **Außenverhältnis** handelt der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers. Seine Handlungen im Rechtsverkehr werden dem Vollmachtgeber nach den Regelungen über die rechtliche Vertretung gemäß §§ 164 ff. BGB zugerechnet.

2. Wirksamkeit

Die Vollmacht ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Das heißt, sie wird wirksam, wenn der Bevollmächtigte über die Vollmacht und ihren Inhalt informiert ist.

Ute Meyglitz und Axel Haumann haben mit der Übergabe der Vollmacht selbst bestimmt, ab wann sie wirksam sein soll.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Vollmacht ohne Bedingungen formuliert sein. Sie wird dadurch im Außenverhältnis von Dritten besser akzeptiert. Im Innenverhältnis können Vollmachtgeber und Bevollmächtigter zugleich vereinbaren, dass erst in einem Notfall von ihr Gebrauch gemacht werden soll.

Eine Vollmacht bleibt wirksam, auch wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird. Ab diesem Moment kann er sie nicht mehr widerrufen.

Grundsätzlich bleibt der Bevollmächtigte auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus weiter handlungsfähig.

Tätig werden kann ein Bevollmächtigter nur in den Bereichen, die in der Vollmacht ausdrücklich genannt sind. Ist die Vollmacht nicht umfassend und entsteht ein Handlungsbedarf in anderen Lebensbereichen zum Schutz der Person, kann hierfür eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Die Wirksamkeit der Vollmacht wird davon nicht betroffen.

Die Vollmacht kann für den Bedarfsfall durch eine **Betreuungsverfügung** ergänzt werden. Mit ihr schlägt der Vollmachtgeber die Person seines Vertrauens als rechtlichen Betreuer vor.

3. Die Fähigkeit, eine Vollmacht zu erteilen

Jede geschäftsfähige Person kann eine Vollmacht erteilen. Grundsätzlich gilt: Die Geschäftsfähigkeit ist die Regel, ihr Fehlen die Ausnahme.

Sie gehört zu der allgemeinen Handlungsfähigkeit und ist gekennzeichnet durch die – auch teil- oder phasenweise – Fähigkeit zur freien Willensbildung.

Ist eine Person in Bezug auf ihre Erklärung nicht zu einer freien Willensbildung in der Lage, wird der Ausdruck verwendet, sie sei nicht „im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte“. Eine von einer geschäftsunfähigen Person erteilte Vollmacht, ist nichtig (§§ 104, 105 BGB). Daher sollte zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung kein Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen. Es ist empfehlenswert, die Fähigkeit zur Vollmachtserteilung durch eine Person oder mehrere – z.B. den Hausarzt – auf der Vollmacht schriftlich bezeugen zu lassen.

Beispiel: „Ich bezeuge, dass Frau Meyglitz sich zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befunden hat. Sie ist in der Lage, die Folgen und Tragweite der Bevollmächtigung zu erfassen. Sie hat die Vor- und Nachteile einer rechtlichen Vertretung für sich gegeneinander abgewogen und ihren Willen danach gebildet. Unterschrift des Arztes.“

Es gibt Maßstäbe für das Vorliegen einer freien Willensbildung. Sie wurden in der Rechtsprechung für den Begriff der Einwilligungsfähigkeit im Bereich der Personen- und Gesundheitspflege entwickelt. Eine autonome Entscheidung ist danach gekennzeichnet durch die folgenden fünf Fähigkeiten:

1. Eine Person versteht, worum es geht.
2. Sie kann erkennen, dass ihre Entscheidung (z.B. im Hinblick auf ein Geschäft oder einer Handlung an ihrer Person) Konsequenzen haben wird und hat eine Vorstellung von alternativen Verläufen.
3. Sie wägt die möglichen Folgen ab und trifft eine Entscheidung (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit).
4. Sie kann ihre eigene Situation realistisch einschätzen.
5. Sie kann ihren Willen äußern.

Diesen Anforderungen genügt sie, wenn sie das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite ihrer Erklärung zumindest in groben Zügen erfassen kann.

Ute Meyglitz versteht das Risiko eines ärztlichen Eingriffs, wägt es mit dem Behandlungsziel ab und trifft ihre Entscheidung.

Axel Haumann will seine Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger sichern. Mit der Bevollmächtigung seiner Mutter verschafft er sich Vorteile, da sie seine Interessen besser vertreten kann. Zugleich muss er die Konsequenz abwägen, dass er ihr in seinem Leben Einblick und Einfluss einräumt.

4. Form der Vollmacht

Grundsätzlich bedarf die Vollmacht keiner besonderen Form und kann auch mündlich erteilt werden. Für bestimmte Angelegenheiten, wie risikoreiche medizinische Behandlungen und freiheitsentziehende Maßnahmen, muss die Vollmacht allerdings schriftlich erteilt sein (zu weiteren Einzelheiten [siehe die Ausführungen unter 5.b](#)).

Unabhängig davon empfiehlt es sich aber prinzipiell, eine Vollmacht schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, weil ihr Umfang dadurch nachweisbar und überprüfbar ist. Es bietet sich an, den Text der Vollmacht auf eine Seite zu begrenzen oder auf die Vorder- und Rückseite eines Blattes zu schreiben, um den Zusammenhang zwischen Inhalt und Unterschrift sicher zu stellen.

Durch Beglaubigung oder Beurkundung wird die **Rechtssicherheit** der Vollmacht erhöht. Bei einigen Institutionen bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der Beurkundung. Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen oder notariell beglaubigte oder beurkundete Vollmachten an.

Es ist unbedingt zu empfehlen, dass sich Menschen mit Behinderung ausführlich und in Leichter Sprache beraten lassen, bevor sie einen Notar aufsuchen ([dazu unter IV.](#)). Bundesweit bieten die behördlichen Betreuungsstellen und die örtlichen Betreuungsvereine vielfältige Informationen und Beratung an.

a) Beglaubigung

Eine Beglaubigung bezeugt, dass eine **Unterschrift** echt ist. Die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB) wird von einer Urkundsperson vorgenommen, entweder einem Notar oder dem Urkundsbeamten einer bestimmten Behörde, z.B. der Betreuungsbehörde. Sie erstellt einen Beglaubigungsvermerk, der zweierlei nachweist: Zum einen, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von einer bestimmten Person stammt, und zum anderen, dass der Unterzeichnende seine Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Das Schriftstück wird dann mit dem Beglaubigungsvermerk verknüpft. Eine Beglaubigung kostet etwa 10 Euro.

b) Beurkundung

Damit eine Vollmacht eines Menschen mit Behinderung ihren Zweck entfalten kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie im Rechtverkehr akzeptiert wird. Es bietet sich an, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen (§ 128 BGB), denn mit diesem formellen Mehr wird sie gegenüber Institutionen und Dritten rechtssicher. Die Gültigkeit der Vertretungsmacht wird dadurch gestärkt.

Bei der Beurkundung findet vor dem Notar eine Verhandlung mit einer Beratung statt, in der die jeweils Beteiligten – hier: der Mensch mit Behinderung als Vollmachtgeber – die Willenserklärung abgibt, die beurkundet werden soll. Der Notar prüft dabei die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Über den Vorgang wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird den Anwesenden vorgelesen, die sie genehmigen und eigenhändig zusammen mit dem Notar unterschreiben. Die Beteiligten erhalten eine notarielle Abschrift der Urkunde.

Wenn die Vollmacht so beurkundet ist, weist sie gegenüber Dritten nach, dass der Vollmachtgeber über den Inhalt seiner Vollmacht eine Beratung erhalten hat und die Vertretungsmacht ernsthaft einräumen möchte. Die Kosten für eine Beurkundung können zwischen 60 und 80 Euro betragen.

5. Inhalt der Vollmacht

Die Person, die die Vollmacht erteilt, bestimmt ihren Inhalt. Der Vollmachtgeber kann den Inhalt der Vertretungsmacht in einer Spezialvollmacht ([s.o.III.1.](#)) auf **bestimmte Bereiche** beschränken, z.B. die Verwaltung des Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss des Heimvertrages.

Er kann auch die **umfassende Vertretung** in einer Generalvollmacht festlegen. Neben der Vertretung bei Rechtsgeschäften lässt er damit auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, der Gesundheitsvorsorge und der Personensorge mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht zu.

a) Vertretungsverbote

Es ist gesetzlich ausgeschlossen, dass ein Bevollmächtigter stellvertretend **höchstpersönliche Rechtsgeschäfte** vornimmt. Dies gilt vor allem für die Ausübung des Wahlrechts, die Eheschließung, die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Testamentserrichtung, den Erbvertrag und weitere Geschäfte des Familien- und Erbrechts.

b) Personen- und Gesundheitsvorsorge

Für risikoreiche ärztliche Eingriffe und freiheitsentziehende Maßnahmen gelten die Sonderregelungen der **§§ 1904 Absatz 5, 1906 Absatz 5 BGB**. Gemeint sind hiermit z. B. Operationen, die zum Tod oder zu schweren Gesundheitsschäden führen können. Erfasst wird von der Sonderregelung ferner der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen. Unter Freiheitsentziehung ist sowohl die geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus als auch die Ruhigstellung durch Bettgitter, Bauchgurt oder Medikamente zu verstehen. Damit die bevollmächtigte Vertrauensperson eine Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung in eine derartige schwerwiegende ärztliche oder freiheitsentziehende Maßnahme erteilen darf, muss die Vollmacht besonderen Formerfordernissen genügen. Zum einen muss die Vollmacht schriftlich erteilt sein und zum anderen muss die im Einzelfall erforderliche Maßnahme ausdrücklich in der Vollmacht benannt worden sein.

Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen außerdem stets noch zusätzlich vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Gefährliche ärztliche Eingriffe und der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen bedürfen nur dann einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht, wenn sich der Bevollmächtigte und der behandelnde Arzt nicht darüber einig sind, ob die Maßnahme dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Ute Meyglitz räumt ihrem Bruder eine Generalvollmacht ein, die die Personen- und Gesundheitsvorsorge mit umfasst.

6. Vertrauen und Kontrolle

Grundlage für die Vollmachterteilung ist eine **Vertrauensbeziehung**. Häufig bestimmen Vollmachtgeber einen nahen Angehörigen zu ihrer Vertrauensperson. Sie ist mit ihren Lebensbedingungen vertraut und es besteht eine innere Verbundenheit aufgrund der familiären Beziehung. Beide werden in vielen Lebensbereichen ähnliche Vorstellungen haben. Nicht immer sind diese Vorstellungen aber völlig deckungsgleich. Der Vollmachtgeber muss deshalb darauf vertrauen können, dass in der Vertretung allein seine Wünsche und Ziele maßgeblich sind. Daher: Auch wenn die Vertrauensperson für sich persönlich die Überlegungen des Vollmachtgebers in einer Sache nicht teilt und anders entscheiden würde, hat sie als Vertreter die Pflicht, gegenüber Dritten ausschließlich nach den Vorstellungen und Entscheidungen des Vollmachtgebers zu handeln.

Dies gilt selbstverständlich auch und gerade für Eltern, die eine Vollmacht von ihren erwachsenen Kindern mit Behinderung erhalten. Da Eltern immer nur das Beste für ihre Kinder wollen, die Kinder darüber, was für sie das Beste ist, aber häufig anderer Meinung sind, kann es in derartigen Konstellationen für den Bevollmächtigten aufgrund innerer Widerstände unter Umständen schwierig sein, den Vorstellungen und Wünschen seines Kindes entsprechend zu handeln.

Die Vollmacht stärkt das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen und kann für das Selbstwertgefühl besser sein als eine rechtliche Betreuung. Stellt sich die Vollmacht jedoch faktisch als Verlängerung des Sorgerechts von Eltern über das 18. Lebensjahres ihres Kindes hinaus dar, können diese positiven Aspekte der Vollmacht in ihr Gegenteil verkehrt und der Ablöseprozess des Kindes von seinen Eltern erschwert werden.

Dieselben Risiken birgt auch eine rechtliche Betreuung, wenn diese von den Eltern nicht den Wünschen und Vorstellungen ihres erwachsenen Kindes entsprechend ausgeübt wird. Im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der rechtliche Betreuer aber regelmäßig vom Betreuungsgericht kontrolliert. So muss der Betreuer dem Gericht zum Beispiel einmal im Jahr Bericht erstatten über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten wie dessen Wohnsituation und gesundheitlichen Zustand. Erfüllt der Betreuer seine Aufgaben unzulänglich oder liegen andere wichtige Gründe vor, die gegen die Fortsetzung der Betreuung sprechen, ist er vom Betreuungsgericht zu entlassen. Der Bevollmächtigte unterliegt dagegen nicht der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Er wird nur vom Vollmachtgeber kontrolliert. Über seine Tätigkeiten muss der Bevollmächtigte Auskunft geben und in finanziellen Angelegenheiten eine Rechnungslegung vornehmen. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit frei widerrufen, ohne dass es hierfür besonderer Gründe bedarf. Die Sorge, einen bevollmächtigten nahen Angehörigen durch den Widerruf der Vollmacht und den damit zum Ausdruck gebrachten Vertrauensentzug vor den Kopf zu stoßen, kann Vollmachtgeber aber unter Umständen davon abhalten, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen.

Ist der Vollmachtgeber – zum Beispiel weil er psychisch erkrankt ist – nicht (mehr) imstande, die Kontrolle über den Bevollmächtigten selbst auszuüben und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Überwachung des Bevollmächtigten angebracht erscheint, kann das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer mit dem speziellen Aufgabenkreis der Vollmächtsüberwachung bestellen (so genannter Kontrollbetreuer). Der Kontrollbetreuer hat alle Kontrollrechte des Vollmachtgebers. Er kann also vom Bevollmächtigten Auskunft und Rechenschaft verlangen und auch die Vollmacht widerrufen. Der Kontrollbetreuer unterliegt – wie alle rechtlichen Betreuer – der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Es kann im Rechtsverkehr vorkommen, dass die Wirksamkeit der vorgelegten **Vollmacht angezweifelt** wird. Gerade in der Vertretung von Menschen mit Behinderung erwartet die Umwelt häufig die Vertretung durch einen gerichtlich bestellten Betreuer. In solchen Fällen ist auf die Rechtslage zu verweisen: Gemäß § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB ist die rechtliche Betreuung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der Person ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

IV. Das Beratungskonzept

Das Beratungsangebot zur „Vollmacht in Leichter Sprache“ richtet sich an Menschen mit Behinderung, die eine Vollmacht errichten möchten und an ihre Angehörigen und Freunde. Es unterstützt den Entstehungsprozess einer Vollmacht, um die Zielgruppe bei der aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken.

1. Beratungsziele

Das Beratungskonzept „Vollmacht in Leichter Sprache“ benennt vier Beratungsziele:

- a) Die Beratung soll zum einen die Erstellung einer Vollmacht erleichtern. Der **Mensch**, der eine Vollmacht erstellen möchte, steht **im Mittelpunkt** der Beratung. Er bestimmt die Beratungsinhalte, die -sprache und den Beratungsumfang. Die Erläuterung von Fachwörtern und geltendem Recht knüpft an seinem Wort- und Wissensschatz an.
- b) Zum zweiten soll die **Beratung fachlich** sein. Sowohl mit der Person, die die Vollmacht erteilt, als auch mit der Person, die bevollmächtigt wird, sind die für sie wesentlichen Regelungen und Fachbegriffe der Vollmacht jeweils so zu erörtern, dass sie ihre Entscheidungen darauf aufbauen können. Die Person, die eine Vollmacht ausstellt, soll ihre Rechtswirkung nach außen voll erfasst ha-

ben. Die Beratung zur „Vollmacht in Leichter Sprache“ bereitet auf das Verfahren vor dem Notar im Rahmen der Beurkundung vor.

c) Zum dritten ermöglicht die Beratung Menschen mit Behinderung die Ausübung ihres Rechts auf **Selbstbestimmung**. Im Rahmen einer persönlichen Vollmacht legen sie fest, wie sie sich durch rechtliche Vertretung jetzt oder zukünftig entlasten und absichern. Der Vollmachtgeber wird darin unterstützt, das Innenverhältnis zu dem Bevollmächtigten nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Auch Bevollmächtigte erhalten die Möglichkeit, im Rahmen einer eigenen Beratung alle relevanten Fragen zu ihrer Vertreter- und Vertrauensstellung zu erörtern. Auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich unter Umständen in Bezug auf die Achtung des Selbstbestimmungsrechts ergeben können, wenn Menschen mit Behinderung ihre Eltern zu Vertretern bestellen (siehe dazu die [Ausführungen unter III. 6.](#)) sollte in den entsprechenden Fällen sowohl bei der Beratung des Vollmacht erteilenden Kindes als auch bei der Beratung des zu bevollmächtigenden Elternteils hingewiesen werden.

d) Schließlich soll erreicht werden, dass die Ratsuchenden nach der Erstellung der Vollmacht über ihre **Erfahrungen** im Rechtsverkehr berichten. Damit kann eine Weiterentwicklung und Verbesserung der „Vollmacht in Leichter Sprache“ sichergestellt werden.

2. Beratungsschwerpunkte

Jede Beratung setzt individuelle Schwerpunkte je nach dem Inhalt der Vollmacht und den persönlichen Fragen der zu beratenden Person. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Bedeutung der Beratung für eine selbstbestimmte Vollmachtsentscheidung.

a) Beispiel: Beratung von Ute Meyglitz

Ute Meyglitz erklärt zu Beginn der Beratung, dass sie ihrem Bruder eine Vollmacht erteilen möchte, insbesondere für den Bereich der Gesundheitspflege. Im Gespräch wird deutlich, dass sie sich vorstellt, dass ihr Bruder die richtige Person ist, um sie in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein wird.

Die folgende Beratung unterstützt sie dabei

- 1. zu entscheiden, ob eine Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht für ihren Bruder ihrem Willen tatsächlich entspricht,*
- 2. festzulegen, wie diese Vollmacht formuliert sein soll und*
- 3. aufzuschreiben, welche Verpflichtungen sie für ihren Bruder im Innenverhältnis vorzusehen möchte.*

Ein Schwerpunkt der Beratung ist es, Frau Meyglitz die vielfältigen Aufgabenbereiche zu veranschaulichen, für die sie ihrem Bruder mit der Generalvollmacht Vertretungsmacht einräumt. Gemeinsam mit der Beraterin erörtert sie, was es bedeutet, wenn eine andere Person in den eigenen Angelegenheiten Entscheidungsmacht hat. Die Beraterin bespricht mit ihr jeden einzelnen Aufgabenkreis.

Der zweite Schwerpunkt besteht in einem ausführlichen Gespräch über die Gesundheits- und Personensorge, die sie ihrem Bruder einräumen möchte. Gemeinsam mit der Beraterin prüft sie anhand von Beispielen ab, wieweit die Vertretungsmacht ihres Bruders reichen soll. Die Beraterin erläutert ihr die Rolle des Betreuungsgerichts und in welchen Fällen es zu ihrem Schutz eine Entscheidung ihres Bruders gemäß §§ 1904, 1906 BGB zuerst genehmigen muss ([siehe dazu die Ausführungen unter III. 5. b](#)).

Frau Meyglitz hat klare Vorstellungen von der Vertretung in sämtlichen Bereichen. Auf ihren Wunsch protokolliert die Beraterin diese für sie schriftlich. Sie empfiehlt ihr, dieses Protokoll mit ihrem Bruder zu besprechen.

Daraufhin formulieren sie gemeinsam die Vollmacht. Dabei verwenden sie Textbausteine, die die Begriffe und insbesondere den Regelungsinhalt des Gesetzes erfassen und sie in konkrete Sprache übersetzen. Frau Meyglitz unterschreibt das Schriftstück. Im Anschluss wird sie es – auf Empfehlung der Beraterin – von einem Notar beurkunden lassen.

Frau Meyglitz begleitet ihren Bruder zu seinem Beratungstermin. Sie besprechen gemeinsam, wie Frau Meyglitz sich die Vertretung durch ihn wünscht und er unterschreibt das Protokoll der Beraterin.

Im Rahmen der anschließenden Beratung von Herrn Meyglitz über die Pflichten und Rechte eines rechtlichen Vertreters informiert ihn die Beraterin darüber, dass der Besitzer einer Vorsorgevollmacht gemäß § 1901 c BGB diese dem zuständigen Betreuungsgericht zu übersenden hat, damit sie im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann.

b) Beispiel: Beratung von Axel Haumann

Herr Haumann hat klare Vorstellungen darüber, für welche Lebensbereiche er eine rechtliche Vertretung wünscht. Seine Mutter soll seine Postangelegenheiten übernehmen, um ihn davon zu entlasten. Er möchte nicht, dass sie Post von Freunden öffnet und liest.

Die Beratung hat zwei Schwerpunkte:

Zum einen erörtert die Beraterin mit Herrn Haumann ausführlich die inhaltliche Ausgestaltung und die Formulierung seiner Vollmacht. Sie sprechen darüber, dass es sein Wunsch ist, dass seine Mutter auch den Bereich der Korrespondenz für ihn teilweise übernimmt. Von der Vollmacht über Postangelegenheiten ist dies nicht umfasst. Er erweitert daher die Vertretungsmacht entsprechend. Er möchte, dass seine Mutter auch den Schriftverkehr mit Versorgungsunternehmen regeln kann. Da dies in der Vertretungsmacht über finanzielle Angelegenheiten ohne Kontovollmacht enthalten ist, ergänzt er die Vollmacht insoweit.

Zum anderen erörtert die Beraterin mit ihm die Vor- und Nachteile der Bevollmächtigung im Mutter-Kind-Verhältnis. Er ist sich bewusst, dass er sich auf seine Mutter absolut verlassen kann. Andererseits sieht er auch die Möglichkeit, dass es zwischen ihnen zu Unstimmigkeiten kommen kann. Die Beraterin protokolliert die Grenzen, die Herr Haumann der Vertretungsmacht im Innenverhältnis setzen möchte. Hier notiert sie auch seinen Wunsch, dass die Mutter Post, soweit sie erkennbar höchstpersönlich ist, nicht öffnen darf. Er wird auf Empfehlung der Beraterin das Protokoll mit seiner Mutter besprechen und sie bitten, es zu unterschreiben.

V. Beispiel: Die Vollmacht in Leichter Sprache von Ute Meyglitz

Vorsorgevollmacht – Generalvollmacht

Mein Name ist Ute Meyglitz. Ich bin am 01.01.1955 in Hamburg geboren.

Mit diesem Schreiben erteile ich meinem Bruder Rudi Meyglitz
(geboren am 15.05.1959 in Hamburg)

Vollmacht, mich **in allen Angelegenheiten** umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht gilt ab sofort.

Insbesondere gilt:

Mein Bruder darf mich im Bereich der **Gesundheitsorge** umfassend vertreten.

Ich entbinde meine Ärzte gegenüber meinem Bruder von ihrer **Schweigepflicht**.

Mein Bruder darf für mich entscheiden, ob Ärzte mich untersuchen dürfen.

Er darf für mich entscheiden, ob die Ärzte mich behandeln dürfen.

Er darf für mich entscheiden, ob Ärzte einen Eingriff vornehmen dürfen.

Das gilt auch für **besonders gefährliche Eingriffe**,

bei denen die Gefahr besteht, dass ich einen schweren Schaden erleide.

Das gilt auch für besonders gefährliche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe, wie es im Gesetz steht, § 1904 BGB.

Mein Bruder darf über meinen **Aufenthalt bestimmen**,

so wie es im Gesetz steht, § 1906 BGB.

Er darf insbesondere entscheiden, ob ich in ein Krankenhaus
oder ein Pflegeheim muss.

Er darf auch entscheiden, ob mich jemand oder etwas daran hindern darf, wegzu-
laufen, aus dem Bett zu steigen, aus einem Rollstuhl aufzustehen, z.B. mit einem
Bettgitter, einem Bauchgurt oder mit Medikamenten.

Mein Bruder darf mich **in allen finanziellen Angelegenheiten** vertreten.

Er hat Kontovollmacht.

Mein Bruder darf mich **gegenüber Behörden** vertreten.

Er darf mich **gegenüber Sozialversicherungsträgern** vertreten.

Er darf mich **gegenüber Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe** vertreten.

Er darf meine **Post** entgegennehmen, öffnen und versenden.

Diese Vollmacht ist sehr weitreichend. Das weiß ich.

Mein Bruder ist an meine Weisungen gebunden.

Ich kann die Vollmacht widerrufen.

Dann muss mein Bruder mir dieses Schreiben im Original zurückgeben.

Wenn das Betreuungsgericht entscheidet, dass ich einen rechtlichen Betreuer brauche, wünsche ich, dass mein Bruder mein rechtlicher Betreuer wird.

Datum, Unterschrift Ute Meyglitz

Ich bestätige, dass Frau Meyglitz die Vollmacht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte unterschrieben hat. Sie ist in der Lage, die Folgen und Tragweite der Bevollmächtigung zu erfassen. Sie hat die Vor- und Nachteile einer rechtlichen Vertretung für sich gegeneinander abgewogen und ihren Willen danach gebildet.

Unterschrift des Arztes

Zeugen Hamburg, den

Hamburg, den

VI. Beispiel: Die Vollmacht in Leichter Sprache von Axel Haumann

Spezialvollmacht

Mein Name ist Axel Haumann. Ich bin am 06.06.1986 in Hamburg geboren.

Hiermit erteile ich meiner Mutter, Maren Haumann (geboren am 24.12.1965)

Vollmacht,

mich **in folgenden Angelegenheiten** zu vertreten:

Sie darf meine **Post** entgegennehmen, öffnen und versenden.

Sie darf mich **gegenüber Behörden vertreten**.

Sie darf mich **gegenüber Sozialversicherungsträgern vertreten**.

Sie darf mich in **finanziellen Angelegenheiten** vertreten **ohne Kontovollmacht**.

Die Vollmacht gilt ab sofort.

Meine Mutter ist an meine Weisungen gebunden.

Ich kann diese Vollmacht widerrufen.

Dann muss meine Mutter mir dieses Schreiben im Original zurückgeben.

Datum, Unterschrift Axel Haumann

Ich bestätige, dass Axel Haumann die Vollmacht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte unterschrieben hat. Er ist in der Lage, die Folgen und Tragweite der Bevollmächtigung zu erfassen. Er hat die Vor- und Nachteile einer rechtlichen Vertretung für sich gegeneinander abgewogen und seinen Willen danach gebildet.

Datum, Unterschrift der Beraterin

Zeugen

Hamburg, den

Bestellung Broschüre und DVD

Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache (**Broschüre**)
(nur Broschüre), 17 Seiten, Düsseldorf
Preis (Nichtmitglieder): EUR 3,00
Preis (Mitglieder): EUR 3,00
Bestellnummer: VM1

Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache (**DVD**)
(nur DVD)
Preis (Nichtmitglieder): EUR 3,00
Preis (Mitglieder): EUR 3,00
Bestellnummer: VM2

Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache (**Broschüre und DVD**)
(Broschüre u. DVD)
Preis (Nichtmitglieder): EUR 5,00
Preis (Mitglieder): EUR 5,00
Bestellnummer: VM3

Bestellung

verlag selbstbestimmtes leben, Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
Fax: 0211/64 00 4-20, E-Mail: versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft